



Nr. 38 vom 29.09.2023

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.09.23	Bekanntmachung der Ortsgemeinde Bennhausen über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages mit der TEGA – Technische Gase und Gasetechnik GmbH, Würzburg	261
22.09.23	Bekanntmachung über die Satzung vom 22.09.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bolanden vom 02. Dezember 2011	262
29.09.23	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden!“ bei gleichzeitiger Teiländerung des Bebauungsplans „Bärenhalde“ Stadt Kirchheimbolanden	264

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.09.23	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum über das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim; Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz	267

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/531 151/01/KI


Bekanntmachung der Ortsgemeinde Bennhausen

über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsertrages mit der TEGA – Technische Gase und Gasetechnik GmbH, Würzburg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde 67808 Bennhausen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 beschlossen, einen neuen Wegenutzungsvertrag mit der TEGA GmbH aus Würzburg für die Versorgung von 2 Teilbereichen in der Ortslage von Bennhausen mit Flüssiggas aus je einem Flüssiggastank abzuschließen. Diese sog. „Insellösungen“ werden von der TEGA GmbH z. T. bereits seit 2004 betrieben.

Der neue Wegenutzungsvertrag wird ab dem 01.05.2024 in Kraft treten, die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre.

Kirchheimbolanden, den 20.09.2023



(Wienpahl)
Bürgermeisterin

**Satzung vom 22.09.2023 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Bolanden
vom 02. Dezember 2011**

Der Gemeinderat Bolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Gemeinderatsitzung vom 20.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates Bolanden werden durch

Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- Rathaus, Hauptstraße 28
- Ortsteil Bolanderhof Haus Nr. 3
- Ortsteil Weierhof, Crayenbühlstraße
- Ortsteil Weierhof, Im See

II.

§9 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Entfällt

III.

§ 10 wird § 9

IV.

§ 11 wird § 10

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

V.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bolanden, 22.09.2023

(Juchem)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ bei gleichzeitiger Teiländerung des Bebauungsplans „Bärenhalde“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 13.09.2023 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Teiländerung des angrenzenden Bebauungsplans „Bärenhalde“ aus dem Jahr 2002.

Anlass und Ziele der Planung:

Das Klinikum Kirchheimbolanden soll langfristig gesichert und teilweise modernisiert werden. Im ersten Bauabschnitt soll das bestehende Klinikum durch einen Ersatzbau erweitert werden. Hierdurch kann das Klinikum an die Anforderungen eines modernen Krankenhauses angepasst werden. Der Neubau soll im Nordosten, an den Bestand angeschlossen werden, darüber hinaus soll teilweise eine Aufstockung erfolgen. In späteren Bauabschnitten könnte der Bestand potenziell im südlichen Bereich erweitert werden, dies ist kurz- bis mittelfristig jedoch nicht geplant.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterungsplanung nach § 34 BauGB Innenbereich und in einem Teilbereich nach dem Bebauungsplan „Bärenhalde“. Danach ist die Planung nicht genehmigungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Planvorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan wird das komplette Klinikareal und angrenzende Grundstücke im Bereich „Bärenhalde“ umfassen, um künftig eine einheitliche bauplanungsrechtliche Grundlage zu haben.

Der Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

Verfahren:

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird ebenfalls von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ mit einer Fläche von ca. 3,4 ha umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 609/49 teilweise, 609/83, 742/25 und 742/26 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ in der Stadt Kirchheimbolanden, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



Quelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz; Aktualität der Geobasisinformationen: 02.05.2023

Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 13.09.2023 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, zu beteiligen, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden alle Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Veröffentlichungsfrist: 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

Alle Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplanentwurf „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“). Der Bebauungsplanentwurf ist auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Alle Unterlagen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Bebauungsplanentwurf mit Textlichen Festsetzungen
2. Begründung
3. Verkehrsuntersuchung zur Klinikerweiterung, Stand 28.07.2023
4. Geräuschimmissionsprognose nach TA-Lärm, 01.08.2023
5. Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht, 13.04.2023

Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg übermittelt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden den, 29.09.2023

gez. Dr. Marc Muchow

Stadtbürgermeister

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ilbesheim
Aktenzeichen: 21126-HA5.1.

67655 Kaiserslautern, 21.09.2023
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim
Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim, Landkreis Donnersbergkreis und Alzey-Worms liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Montag, den 30.10.2023
in der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
und Dienstag, den 31.10.2023
in der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr
im Bürgerzentrum " Gräser Hof " , Hauptstraße 15 in 67294 Ilbesheim**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR Westpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 31.10.2023, um 13:00 Uhr
im Bürgerzentrum " Gräser Hof " , Hauptstraße 15 in 67294 Ilbesheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bis zum 01.12.2023 erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist

daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern angefordert werden.

Vollmachtsvordrucke stehen online unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle (Verfahrensname auswählen) am Ende unter 10. zum Ausdrucken bereit. Unter diesem Link finden Sie unter u.a. die Wertermittlungskarte, ein Abkürzungsverzeichnis zum Wertermittlungsrahmen und weitere Informationen zum Verfahren.

Im Auftrag

Bernd Fricke